

Buchst. a ZK vorgesehenen Methode der Zollwertermittlung erforderlich sind.

56 Hingegen sind die Zollbehörden in Anbetracht dieser Sorgfaltspflicht, die ihnen bei der Anwendung dieser Vorschrift obliegt, verpflichtet, sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen und Datenbanken zu konsultieren. Außerdem ist es angemessen, der betroffenen Person zu gestatten, diesen Behörden alle ihr gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Informationen zu übermitteln, die zur Ermittlung des Zollwerts der Waren gemäß dieser Vorschrift beitragen können.

57 Nach alledem ist auf die dritte Frage zu antworten, dass Art. 30 Abs. 2 Buchst. a des Zollkodex dahin auszulegen ist, dass die zuständige Behörde nicht verpflichtet ist, den Hersteller aufzufordern, ihr die für die Anwendung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Methode der Zollwertermittlung erforderlichen Informationen zu geben, bevor sie die Anwendung dieser Methode ausschließen darf. Jedoch ist die Behörde verpflichtet, sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Informationsquellen und Datenbanken zu konsultieren. Außerdem muss sie den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern gestatten, ihr alle Informationen zu übermitteln, die zur Ermittlung des Zollwerts der Waren gemäß dieser Vorschrift beitragen können.

Zur vierten Frage

60 In Anbetracht des Verhältnisses der Subsidiarität, das zwischen den verschiedenen in den Art. 29 bis 31 ZK vorgesehenen Methoden der Zollwertermittlung besteht und auf das in Rn. 43 des vorliegenden Urteils hingewiesen worden ist, müssen die Zollbehörden nicht begründen, weshalb die Methoden, die nach der von ihnen angewandten Methode angeführt sind, nicht anzuwenden sind.

62 Nach alledem ist auf die vierte Frage zu antworten, dass Art. 30 Abs. 2 des Zollkodex dahin auszulegen ist, dass die Zollbehörden nicht verpflichtet sind, zu begründen, weshalb die in Art. 30 Abs. 2 Buchst. c und d des Zollkodex vorgesehenen Methoden in dem Fall nicht anzuwenden sind, dass sie den Zollwert der Waren anhand des Transaktionswerts gleichartiger Waren gemäß Art. 151 Abs. 3 der Durchführungsverordnung ermitteln.

Anmerkung

Der vorliegenden Entscheidung ist zuzustimmen. Die Vorlagefragen betreffen allein die Zollwertmethoden. Dass die Zollscheuld wegen Entziehens der Waren aus der zollamtlichen Überwachung gem. Art. 203 Abs. 1 ZK (heute Art. 79 Abs. 1 Buchst. a UZK) entstanden ist, war nicht zu problematisieren.

Da das Zollwertrecht auf internationalen Vereinbarungen beruht, ist es im Unionszollkodex dem Grundsatz nach fortgeschrieben worden.

Der Transaktionswert des früheren Art. 29 ZK ist in Art. 70 UZK verankert worden. Art. 30 ZK ist in Art. 74 Abs. 1

und 2 UZK aufgegangen. Art. 31 ZK ist nunmehr in Art. 74 Abs. 3 UZK geregelt.

Damit können die vorstehenden Überlegungen vollständig auf den Unionszollkodex übertragen werden.

Quelle und weiterführender Hinweis:

EuGH v. 9.11.2017, C-46/16, „LS Customs Services“ SIA
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d6390056c521ce4f7abde49daf876fb94d.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyMc3b0?text=&docid=196505&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1937715>

Das geltende Recht im Auslandsgeschäft der Unternehmen

Teil 1 – Grundzüge des „Internationalen Privatrechts“



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

Wann immer internationale Geschäfte getätigt werden, stellt sich automatisch die Frage, nach welchem Recht sich das Geschäft eigentlich beurteilt. Schließt ein deutscher Unternehmer mit einem ausländischen Geschäftspartner einen Kaufvertrag, stellt sich die Frage, ob der Vertrag dem deutschen oder aber dem ausländischen Recht unterliegt. Immer wenn Sachverhalte sowohl Inlands- als auch Auslandsberührung haben, also „international“ sind, befindet man sich im Bereich des „internationalen Privatrechts“ (IPR). IPR ist das nationale Recht eines Staates, mit dessen Hilfe grenzüberschreitende Geschäfte rechtlich geregelt werden.

INHALT

- Das „internationale Privatrecht“ (IPR)
- Geltung der „eigenen“ Rechtsregeln
- Rechtswahl
- Grundsatz der Parteiautonomie
- Ausdrücklich gewähltes Recht
- Konkludent gewähltes Recht
- Schwerpunkt des Geschäfts
- Umfang der Rechtswahl
- Grenzen der Rechtswahl
- Die ROM-I-VO
- Anwendungsbereich

In Deutschland ist das IPR nicht in einem einzigen Gesetz zusammengefasst, sondern es finden sich vereinzelt Nor-

men in verschiedenen Gesetzen oder Bestimmungen, die für grenzüberschreitende Fragestellungen anzuwenden sind.

Dies gilt beispielsweise für Normen des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB), aber auch für Spezialnormen, die Sonderfragen bestimmter Rechtsgebiete regeln, wie etwa die für internationale Zusammenhänge heranzuziehenden Normen der Art. 91–98 Wechselgesetz, die sich mit den Fragen befassen, welche Form ein Wechsel im internationalen Geschäft beachten muss, welches Recht für einzelne Verpflichtungserklärungen gilt usw.

Seit dem 19.12.2009 zählen auch die IPR-Bestimmungen der vom europäischen Gesetzgeber (Europäisches Parlament und Rat) erlassenen ROM-I-Verordnung zu den IPR-Regeln, die in Deutschland zu berücksichtigen sind.

Das „internationale Privatrecht“ (IPR)

Das so genannte „internationale Privatrecht“ (IPR) hat eine lange Tradition. Die Staaten Europas haben eine über 2.000 Jahre zurückreichende gemeinsame Rechtskultur, so dass erste Grundlagen des IPR im alten römischen Recht zu finden sind. Zwar hat sich in den Staaten Europas in den vergangenen Jahrhunderten eine unterschiedliche Struktur des Zivilrechts entwickelt, doch wurde dabei berücksichtigt, dass auf dem eigenen Staatsgebiet oft auch fremdes Recht und fremde Rechtsnormen heranzuziehen sind, wenn die Umstände dies erfordern.

IPR

Hieraus entwickelte sich das heute weltweit bekannte Prinzip, dass alle Staaten ein „IPR“ haben und damit in bestimmten Situationen fremdes Recht anerkennen, da sie wissen, dass umgekehrt das Ausland durchaus auch bereit wäre, das eigene Recht anzuerkennen. Dies spielt immer dann eine Rolle, wenn im Streitfall eine Angelegenheit vor Gericht ausgetragen wird. Das angerufene Gericht muss dann entscheiden, nach welchem (nationalen) Zivilrecht es einen Streitfall entscheidet. Es kann also sein, dass ein deutsches Zivilgericht einen *Streitfall im Auslandsgeschäft* nach französischem, spanischem oder einem anderen Vertragsrecht zu entscheiden hat. Die *Grundprinzipien des IPR* weisen hierzu den Weg.

Aufgabe des IPR ist es in allen Staaten, bei Sachverhalten und Fragestellungen mit Auslandsberührung herauszufinden, welches nationale Recht für die Beurtei-

lung eines Sachverhalts zur Anwendung gelangt. Das IPR tritt also immer dann ein, wenn durch einen Fall zwei Rechtsordnungen „berührt“ werden und „kollidieren“. Daher nennt man das IPR auch „Kollisionsrecht“. Kollisionsrecht ist immer auch dann zu befragen, wenn Unternehmen im Auslandsgeschäft tätig sind. Dazu später mehr.

Der Begriff „internationales Privatrecht“ in diesem Zusammenhang ist dabei hinsichtlich beider Worte irreführend, denn IPR ist weder grundsätzlich „international“ noch ausschließlich „Privatrecht“:

- Obwohl sich IPR auch in Staatsverträgen findet, ist es doch fast immer *nationales* Gesetzes- und Richterrecht einzelner Staaten. Es ist also nationales Recht, das sich mit der Beurteilung internationaler Sachverhalte befasst. In Deutschland sind die Regeln zum IPR breit gestreut.
- Das IPR ist auch kein Privatrecht, da es nicht die Rechtsverhältnisse von Privatleuten untereinander regelt. Stattdessen stellt es heraus, welche nationale Rechtsordnung mit ihren zivilrechtlichen Bestimmungen zur Geltung gelangt, wenn mehrere Rechtsordnungen durch die Geschäftsabschlüsse berührt werden. So besagt Art. 1 der ROM-I-VO ausdrücklich: Die Verordnung und alle ihre Bestimmungen gelten für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

IPR und internationale Geschäfte

An die Beantwortung der Frage, welches nationale Recht für einen Sachverhalt anzuwenden ist, knüpfen sich eine ganze Menge Konsequenzen:

- Gilt nämlich deutsches Recht, kommt für die Beurteilung z.B. des Kaufvertrages das Regelwerk des deutschen Schuldrechts (also z.B. die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches, HGB und sonstiger Normen oder Aussagen der Rechtsprechung) zur Anwendung,
- während bei der Beurteilung des Sachverhalts nach Auslandsrecht die entsprechenden Normen und Bestimmungen des jeweiligen Vertragsrechts des ausländischen Staates bekannt sein müssen und zur Anwendung gelangen.

Es kann für deutsche Unternehmen also günstig sein, wenn das „eigene“ Recht gilt, während es aber auch durchaus zu ungeahnten Problemen führen kann, wenn das ausländische Recht zu beachten ist. Oft ist in den Unternehmen nämlich nur wenig Wissen darüber vorhanden, dass man im „Ausland“ andere Rechtsregeln kennt und anwendet als in Deutschland. Was genau da allerdings zu beachten ist, ist oft nicht bekannt.

Hinzu kommt, dass im europäischen Binnenmarkt oft davon ausgegangen wird, dass wesentliche Normen in den EU-Staaten wegen der oft benannten „Harmonisierung des Rechts“ einander angeglichen sind. Auch dies ist nicht der Fall, da sich die Harmonisierung oft nur auf sehr eng begrenzte Teilbereiche des Rechts beschränkt und selbst dann auch nicht konsequent in allen EU-Staaten gleichermaßen umgesetzt wurde.

Geltung der „eigenen“ Rechtsregeln

In dieser Situation ist es für international tätige Unternehmen daher wertvoll, wenn die „eigenen“ nationalen Rechtsregeln zur Anwendung kommen, wenn es darum geht, festzustellen,

- ob der Kaufvertrag überhaupt rechtswirksam zustande gekommen ist,
- welche Rechte und Pflichten die Parteien haben und nach welchen Normen ein Fehlverhalten oder eine Schlechtleistung beurteilt werden kann
- und schließlich, wie Verpflichtungen beendet werden, Schadensersatzleistungen für Schäden zu erbringen sind usw.

Rechtswahl

Zur Anwendung des eigenen nationalen Vertragsrechts kommt man beispielsweise dadurch, dass man bei Geschäftsabschluss die Geltung des eigenen nationalen Schuldrechts ausdrücklich vereinbart (sog. *Rechtswahl*). Wird eine Rechtswahl nicht vorgenommen, gibt es Regelungen, wie über die Prüfung einer „stillschweigenden/hypothetischen Rechtswahl“ oder über die Analyse des Schwerpunktes des Vertragsverhältnisses festgestellt werden kann, welches Recht für das Geschäft überhaupt zur Anwendung kommt.

Bei einem internationalen Vertrag gibt es nur wenige Fälle, in denen von vornherein feststeht, dass ein bestimmtes nationales Recht gilt. So ist beispielsweise das Recht des Importlandes für Fragen des Währungs- und Außenwirtschaftsrechts einschlägig, wenn es etwa um Import- und Devisentransfergenehmigungen geht. Außerdem können zwingende Vorschriften eines Landes dazu führen, dass in einigen Bereichen ein bestimmtes nationales Recht anwendbar ist – dies etwa dann, wenn inländische zwingende Vorschriften (z.B. über den Grundstücksverkehr) für einen Vertrag einschlägig sind.

Für den Bereich des internationalen Kaufrechts gilt für Deutschland das UN-Abkommen über internationale Kaufverträge vom 11.4.1980, das derzeit in 88 Staaten weltweit Regeln zum grenzüberschreitenden Warenkauf beweglicher Güter aufstellt. Dieses UN-Kaufrecht ist in Deutschland als „Gesetz zum Internationalen Warenkauf“ seit dem 1.1.1991 in Kraft.

Von den genannten Fällen abgesehen, wird das Außenhandelsrecht ansonsten aber vom Grundsatz der Parteiautonomie beherrscht.

Grundsatz der Parteiautonomie

Nur für den Bereich des Schuldrechts – also dort, wo aufgrund einer schuldrechtlichen Beziehung eine Vertragspartei berechtigt ist, vom Vertragspartner eine Leistung zu fordern, die dieser „schuldet“ – gilt in den meisten Staaten bei Abschluss von Verträgen der Grundsatz der Parteiautonomie.

Ausdrücklich gewähltes Recht

Am günstigsten stellt sich die Frage der Rechtswahl dar, wenn die Vertragsparteien ein bestimmtes Recht ausdrücklich vereinbaren. Hier ist es den Parteien selber überlassen zu entscheiden, welches nationale Schuldrecht für ihre vertragliche Beziehung gelten soll. Die Geschäftspartner können dann also selbst festlegen, dass für ihr jeweiliges Geschäft „deutsches Recht“ gilt. Es ist auch möglich, das Recht eines fremden Staates zu wählen, obwohl die Vertragsparteien nicht Bürger dieses Staates sind. Diese „Rechtswahl“ bzw. Vereinbarung über das anzuwendende Recht kann von den Vertragsparteien auf vielfache Weise getroffen werden.

Konkludent gewähltes Recht

Ist eine Rechtswahl nicht ausdrücklich erfolgt, so kann sie sich eventuell „mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben“. Dabei können die Parteien das anzuwendende Recht sowohl für den ganzen Vertrag als auch nur für einen Teil der Vereinbarung bestimmen.

Praxistipp

Wenn es unterlassen wurde, ein Recht zu vereinbaren, lässt sich trotzdem anhand bestimmter Vorgehensweisen ermitteln, welches nationale Recht für ein internationales Geschäft gilt.

Für die Feststellung dieser „stillschweigenden“ Rechtswahl dienen bestimmte Indizien, die auf den tatsächlichen Parteiwillen schließen lassen.

Schwerpunkt des Geschäfts

Es gibt in der Praxis viele Geschäftsabschlüsse, bei denen die Geschäftspartner es einfach vergessen haben, ein Recht zu wählen, und in denen man auch nicht herleiten kann, was „konkludent“ verabredet wurde.

In diesen Fällen wird eine dritte Prüfungsstufe eingesetzt, um herauszufinden, welches Recht eigentlich für das Geschäft gilt. In diesen Fällen unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Das deutsche Recht kennt damit einen Grundsatz, der in ähnlicher Form auch in den angloamerikanischen Rechtsordnungen (dort als „center of gravity“ bezeichnet) vorhanden ist.

Es entscheidet danach also die Feststellung, woraus die charakteristische oder vertragstypische Leistung besteht und worin der Schwerpunkt des Schuldverhältnisses liegt.

Umfang der Rechtswahl

Grundsätzlich erfasst die Rechtswahl den gesamten schuldrechtlichen Vertrag, im internationalen Warenkauf also den gesamten Kaufvertrag. Nur ausnahmsweise kann es bei sehr umfangreichen Verträgen (z.B. bei Generalverträgen im Anlagenbau) durch Parteivereinbarung oder objektive Anknüpfung im Hinblick auf abtrennbare Vertragsteile zu einer Spaltung kommen. In solchen Fällen

kann dann unterschiedliches Recht zur Anwendung kommen.

Grenzen der Rechtswahl

Bestimmte zwingende Vorschriften schränken die Freiheit der Vertragsparteien ein, hinsichtlich der Entstehung und Form sowie des Inhalts und der Abwicklung ihres schuldrechtlichen Vertrages eine Rechtswahlvereinbarung zu treffen. Generell ist bei der Rechtswahl zu beachten, dass die Bestimmung fremden Rechts unter einem Vorbehalt steht.

Praxistipp

Keine freie Rechtswahl haben Geschäftspartner z.B. bei Sachenrechten, also z.B. den Sicherungsrechten wie etwa dem Eigentumsvorbehalt. Dies ist unbedingt zu beachten, denn deutsche Exporteure können nicht davon ausgehen, ihre Exportforderungen mit dem vom Inlandsgeschäft her vertrauten Eigentumsvorbehalt zu schützen.

Die Regel der Parteiautonomie hat eine wichtige Ausnahme. *Sachenrechte* (z.B. Pfandrechte, Eigentumsvorbehalt) unterliegen nämlich – völlig unabhängig davon, ob die Vertragspartner für ihre schuldrechtlichen Verpflichtungen ein anderes Recht gewählt haben – *stets und immer dem Recht des Ortes, an dem die betroffene Sache sich befindet*. Dem deutschen Exporteur nutzt es daher gar nichts, sein Exportgeschäft deutschem Recht zu unterlegen und zum Schutz seiner Kaufpreisforderung einen Eigentumsvorbehalt auszubedingen. Der Eigentumsvorbehalt folgt nämlich stets dem Recht des Lageorts einer Ware. Dies bedeutet für den deutschen Exporteur nicht Gutes, wenn sich das Exportgut außerhalb Deutschlands befindet und im Ausland sein „Eigentumsvorbehalt“ nicht anerkannt wird.

Die ROM-I-VO

Zum 17.12.2009 trat die *Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht* vom 17.6.2008, die meist kurz als „ROM-I-VO“ bezeichnet wird, also neue gesetzliche Regelung in Kraft. Sie stellt seither das deutsche internationale Privatrecht im Bereich der für die Verträge wichtigen Fragestellungen auf eine neue Basis.

Anwendungsbereich

Die ROM-I-VO wird in allen EU-Staaten angewandt, mit Ausnahme Dänemarks und Großbritanniens. Sachlich umfasst der Anwendungsbereich der ROM-I-VO die so genannten *vertraglichen Schuldverhältnisse* in Zivil- und Handelssachen, also beispielsweise die typischen Unternehmens(kauf)geschäfte des Praxisalltags. Die ROM-I-VO umfasst nach ihrem Art. 1 Abs. 2 dagegen u.a. nicht:

- die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen (Buchst. a)

- wertpapierrechtliche Verpflichtungsgeschäfte, z.B. aus Wechseln, Schecks und anderen handelbaren Wertpapieren (Buchst. d), wobei hierunter auch Konnossemente fallen, soweit die Schuldverhältnisse aus dem Konnossement aus dessen Handelbarkeit entstehen (vgl. Erwägungsgrund Nr. 9 des Einleitungstextes der ROM-I-VO),
- Schiedsvereinbarungen und Gerichtsstandsvereinbarungen (Buchst. e),
- einige Fragen rund um das Gesellschaftsrecht (Buchst. f), z.B. zur Errichtung, Eintragung oder Auflösung von juristischen Personen,

- die Gründung von Trusts sowie die dadurch geschaffenen Rechtsbeziehungen zwischen den Verfügenden, den Treuhändern und den Begünstigten (Buchst. h),
- bestimmte Versicherungsverträge (Buchst. j)
- und Fragen der Stellvertretung (Buchst. g)

Nicht erfasst werden schließlich auch die so genannten außervertraglichen Schuldverhältnisse (z.B. das Recht des Schadensersatzes bei unerlaubter Handlung, der ungerechtfertigten Bereicherung usw.), für die die sog. ROM-II-VO als eigenständige Regelung gilt.

Prüfungsfolge zum geltenden Recht im internationalen Geschäft

